

BEBAUUNGSPLAN

Genehmigt

laut Verfügung des Landratsamts
Heilbronn vom 22. April 1987

„STEINBRUCH“



in Bad Rappenau-Fürfeld

[Handwritten signature]

MASZSTAB

1 : 500

AUSFERTIGUNG

PLANINHALT

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BBauG

MASS DER BAULICHEN
§ 9 (1) 1 BBauG

Inhalt: Gemäß § 9 (1) Nr. 1,2,3,4,5,6,7,8, 9,10,11,12,13,14,15,16,17,18,19,20,21,22, 23,24,25,26 und § 9(2),(4) BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256), geändert durch das Gesetz der Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBl. I S.3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), sowie dem § 73 LBO BW in der Fassung vom 28.11.83 (GBl. S.770, ber. 1984 S.519)
Die GemO §4 in der F. v. 3.10.83 geänd. 23.7.84 (GBl. S. 616)

Die Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 15.9.1977 (BGBl. I S.1763).
Darstellung gem. Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833).
Bestandteile dieses Planes sind:
1. Textliche Festsetzungen
2. Hinweise
3. Gestalterische Festsetzungen gem. LBO
4. Begründung zum Bebauungsplan

1	2	
WS	WS	Kleinsiedlungsgebiet
WR	WR	Reines Wohngebiet
WA	WA	Allg. Wohngebiet
WB	WB	Besonderes Wohngebiet
MD	MD	Dorfgebiet
MI	MI	Mischgebiet
MK	MK	Kerngebiet
GE	GE	Gewerbegebiet
GI	GI	Industriegebiet
SO	SO	Sondergebiete, die der Erholung dienen
SO	SO	Sonstige Sondergebiete

X	GFZ	Geschoß
	GF	Geschoß Flächen
	BMZ	Baumass
	BM	Baumass Volumen
X	GRZ	Grundfl
	GR	Grundfl Flächen
X	II	Zahl der als Höch
	II-IV	Zahl der als Min Höchstg
	II	Zahl der zwingen
	TH	Traufhö
	FH	Firsthö
	OK	Oberkan

Erklärung:
1 = Überbaubare Fläche
2 = Nicht überbaubare Fläche
gem. § 9 (1) 2 des BBauG

PLANGRUNDLAGE

Die Darstellung der Plan-
grundlage stimmt mit dem
amtlichen Katasternachweis
überein.

Dieser Plan ist gem. § 2 (1)
und (2) des BBauG v.18.8.1976
(BGBl. I S. 2256) durch Be-
schluß des Gemeinderates
der *Stadt Bad Rappenau*....
vom *26.08.1982*....
aufgestellt worden

Die Beteiligung der Bürger
gem. § 2a (2) BBauG erfolgte
durch öffentliche Darlegung
am *25.08.1983* und Anhö-
rung vom.....
Als Entwurf hat dieser Bebau-
ungsplan mit den in der Legen-
de unter Planinhalt angegebene
Bestandteilen gem. § 2a
(6) BBauG in der Zeit vom
23. JAN. 1984 bis einschl.
24. FEB. 1984 öffentlich aus-
gelegen.

Siegel, Unterschrift
Vermessungsamt

Der Bürgermeister

Zimmermann
(Zimmermann)



Der Bürgermeister

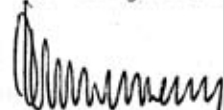
Zimmermann
(Zimmermann)



Änderungen und Ergänzungen nach der öffentlichen
Auslegung gem. Gemeinderatsbeschluß

Dieser Plan ist gem.
§ 10 des BBauG vom
18.8.1976 (BGBI I
S. 2256) vom Gemeinderat der *Stadt Bad Rappenau*
am.... *16. OKT. 1986*... als
Satzung beschlossen worden:

Der Bürgermeister



(Zimmermann)



Dieser Plan ist gem.
§ 11 des BBauG vom
18.8.1976 (BGBI I
S. 2256) mit Verfügung
vom.....
genehmigt worden.

Landratsamt

Die Bekanntmachung der
Genehmigung des Land-
ratsamtes sowie Ort und
Zeit der Auslegung gem.
§ 12 des BBauG
vom 18.8.1976 ist am
... 7. MAI 1987...erfolgt.

Der Bürgermeister



(Zimmermann)



Der Gemeinderat der
.....
hat in seiner Sitzung
am.....
die Festsetzungen gem.
§ 111 LBO, BW als Sat-
zung beschlossen.

Der Bürgermeister

Der Gemeinderat der
.....
hat in seiner Sitzung
am.....
die Festsetzungen gem.
§ 111 LBO, BW als Sat-
zung beschlossen.

Der Bürgermeister

Das Landratsamt hat mit
Verfügung vom
die Festsetzungen gem.
§ 111 LBO, BW, genehmigt.

Landratsamt

Die Bekanntmachung der
Genehmigung des Landrats-
amtes für die Festsetzun-
gen gem. § 111 LBO, BW,
ist am.....
erfolgt.

Der Bürgermeister

ENTWURFSBEARBEITUNG UND AUFSTELLUNG
DES RECHTSPLANES

gez. *Ja*

bearb. *Re.*

gepr.

ÄND. - B.A.

7.11.83 10.10.86

**Bauverwaltung
Hochbauabteilung
6927 Bad Rappenau**

Bad Rappenau, den 4.10.82

Es wird bestätigt, daß dieser Plan mit dem Offenlegungsexemplar und den darauf verzeichneten Vermerken übereinstimmt.

Der Bürgermeister

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan "Steinbruch"

in Bad Rappenau - Fürfeld

In Ergänzung zur Planzeichnung wird folgendes festgesetzt :

A - PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§9 BBauG und §4 BauNVO)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1.1 Entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung
- 1.2 Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 1 - 6 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes
- 1.3 Die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 BauNVO bleibt unberührt

2. Höhenlage der baulichen Anlagen

- 2.1 Zur Festlegung der Höhenlage der baulichen Anlagen wird eine Bezugsebene (OK Keller- bzw. Untergeschossdecke) festgesetzt
- 2.2 Bei Baugelände, das tiefer als die Straßenebene oder auf waagrechter Ebene mit der Straße liegt, wird die Bezugsebene max. 0,30 m über der Straßenhöhe festgesetzt
- 2.3 Bei über der Straßenhöhe liegendem Baugelände darf die Bezugsebene max. 0,30 m über dem höchsten Punkt des Geländes, innerhalb des Gebäudegrundrisses jedoch nicht höher als 3,00 m über der Straßenhöhe liegen
- 2.4 Bei Straßen mit Längsgefälle bezieht sich die angegebene Bezugshöhe auf die Straßenhöhe in der Mitte des Grundstückslänge
- 2.5 Bei Eckgrundstücken bezieht sich die angegebene Bezugshöhe auf die längste Straßengrenzungsline

B - BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 731 LBO)

1. Gebäudehöhen (§ 731 LBO Abs. 1 Ziff. 1)

§ 731 Abs. 1 Ziff. 7 LBO BW

- 1.1 Die Traufhöhe (Schnittpunkt Außenwand mit UK¹ Dachsparren) darf max. 5,50 m über der in Ziff. 2.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen festgelegten Bezugshöhe betragen

2. Dachform und Dachneigung

§ 731 Abs. 1 Ziff. 1 LBO BW

- 2.1 Im gesamten Plangebiet sind geneigte Dächer von 40 - 55° zugelassen

3. Einfriedigungen

§ 731 Abs. 1 Ziff. 5 LBO BW

- 3.1 Einfriedigungen dürfen bis zu einer Höhe von max. 1,00 m errichtet werden. Bei Eckgrundstücken wird die Höhe der Einfriedigung zur öffentlichen Verkehrsfläche auf max. 0,80 festgesetzt. Türe und Tore dürfen nicht nach außen, auf den Gehweg oder Straßenraum aufgehen

H I N W E I S E :

C - ANZEIGEPLICHT ÜBER "ZUFÄLLIGE FUNDE"

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind Funde, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, unverzüglich der Denkmalschutzbehörde und der Gemeinde anzuzeigen.

D - STROMVERSORGUNG

Das Niederspannungs-Stromversorgungsnetz wird als Oberleitungsnetz ausgeführt.